Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Informationsblatt für die Gemeinden Oderaue, Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Reichenow-Möglin, Prötzel

Nummer 07 **Wriezen, den 01. 07. 2005** **5. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Barnim-Oderbruch S. 1/2
- Bekanntmachung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuewehr des Amtes Barnim-Oderbruch S. 2-4
- Bekanntmachung der Kita-Gebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch v. 13.06.2005 S. 4-8
- Bekanntmachung der Friedhofsatzung der Gemeinde Bliesdorf S. 9-13
- Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bliesdorf S. 13/14
- Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oderaue S. 14/15
- Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel S. 15/16

Nichtamtlicher Teil

- Informationen und Werbung S. 16ff.

Amts-ausschuss

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Barnim-Oderbruch

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Satzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

im Ordnungsamt, Zimmer 117, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 24.05.2005

Ehling
Amtsdirektor

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Barnim-Oderbruch vom 29.03.2005

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz -BbgBKG-) vom 24.05.2004 (GVBl. I/44 S. 197) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (Amtsordnung -AmtsO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.Juni 2003 (GVBl. I/03 S. 176) hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 29.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Monatliche Aufwandsentschädigung für den Amtsbrandmeister und dessen Stellvertreter:

Amtsbrandmeister	256,00 Euro
Stellvertreter	64,00 Euro

(2) Monatliche Aufwandsentschädigung für den Ortswehrführer und dessen Stellvertreter:

a) Stützpunktfeuerwehren:

Ortswehrführer	31,00 Euro
Stellvertreter	15,00 Euro

b) Ortsfeuerwehren:

Ortswehrführer	26,00 Euro
Stellvertreter	13,00 Euro

(3) Monatliche Aufwandsentschädigung für die Angehörigen mit Sonderfunktionen:

Amtsjugendwart	128,00 Euro
Jugendwart (bis zu 15 Mitgliedern)	15,00 Euro
Jugendwart (über 15 Mitglieder)	20,00 Euro

§ 2
Zahlungsweise

(1) Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Funktion wahrgenommen wird.
Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Funktion endet.

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 werden als Pauschalbetrag vierteljährlich auf die entsprechenden Konten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr überwiesen.

(3) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der Stellvertretung ab dem 2. Kalendermonat der Vertretungstätigkeit die volle Höhe der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt. Bei mehreren Stellvertretern ist für die Dauer der Wahrnehmung der Stellvertretungstätigkeit die Gesamtsumme zu gleichen Teilen auf die Stellvertreter aufzuteilen.

(4) Die Aufwandsentschädigung wird dem Vertretenen ab dem Kalendermonat wieder gewährt, der auf die Wiederaufnahme seiner Funktion folgt.

§ 3
Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt ab dem 2. Kalendermonat, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 1 Monat seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Bei Stellvertretern, die die Funktion des Vertretenen ausüben und ab dem 2. Kalendermonat die Aufwandsentschädigung des Vertretenen erhalten, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Entschädigung als Stellvertreter.

(3) Auf Vorschlag des Amts- oder des zuständigen Ortswehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 4
Umfang der Aufwandsentschädigung

(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren,.) abgegolten.

(2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch vom 23.09.2003 außer Kraft.

Wriezen, den 30.03.2005

Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr des Amtes Barnim-Oderbruch

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Satzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

im Ordnungsamt, Zimmer 117, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 21.04.2005

Ehling
Amtsdirektor

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr des Amtes Barnim-Oderbruch (KostErsatzSatzung) vom 29.03.2005

Aufgrund des § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistungen und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG-) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), des § 4 Abs. 4 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (Amtsordnung-AmtsO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 176) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert mit Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272), hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch auf seiner Sitzung am 29.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze

Das Amt Barnim-Oderbruch unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung sowie aller anderen ihm zugeordneten Aufgaben nach Maßgabe des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.
Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung

nichts anderes bestimmt.

§ 2
Kostenersatz und Kostenschuldner

(1) Zum Ersatz der durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Barnim-Oderbruch und Hilfe leistenden Feuerwehren im Sinne des § 3 Abs. 3 BbgBKG entstandenen Kosten ist dem Amt Barnim-Oderbruch gegenüber verpflichtet, wer:
1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonderen feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetztes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseren Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat, wobei der erste Fehlalarm nicht berechnet wird.

(2) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen mit einer besonderen Brand- oder Explosionsgefährdung oder von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines sonstigen gefahrbringenden Ereignisses für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Anzahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder erhebliche Umweltgefahren ausgehen können, seine Vorsorgeverpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, so verlangt das Amt Barnim-Oderbruch auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient.

(3) Wird der Einsatz von mehreren Ersatzpflichtigen in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig.

(4) Bei Brandsicherheitswachen nach § 34 Abs. 2 BbgBKG ist der Veranstalter, bei Brandwachen nach § 35 Abs. 1 BbgBKG ist der zu deren Aufstellung verpflichtete Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage kostenersatzpflichtig. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 3
Berechnungsgrundlage

(1) Die Höhe des Kostenersatzes setzt sich aus den tatsächlich entstandenen Personal-, Fahrzeug- und Geräteaufwendungen, sowie Sachaufwendungen zusammen und wird nach den in den §§ 4 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Die Höhe der zu erstattenden Kostensätze bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Einsatzdauer wird grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Für jede angefangene halbe Stunde wird die Hälfte des für eine Stunde zu zahlenden Kostensatzes erhoben; Mindestkostensatz ist der Kostensatz für eine Stunde.

§ 4
Personalkosten

(1) Bei Einsätzen nach § 45 Abs. 2 BbgBKG, bei Brandsicherheitswachen nach 34 Abs. 2 BbgBKG und bei Brandwachen nach § 35 Abs. 1 BbgBKG berechnen sich die Personalkosten nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit Abschluss der Arbeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung der Einsatzdauer hinzugerechnet.

(2) Die Stundensätze für die Personalkosten sind in der Tarifstelle 1. des Kostentarifes (Anlage, Bestandteil der Satzung) aufgelistet.

§ 5
Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Bei Einsätzen nach § 45 Abs. 2 BbgBKG, bei Brandsicherheitswachen nach § 34 Abs. 2 BbgBKG und bei Brandwachen nach § 35 Abs. 1 BbgBKG berechnen sich die Fahrzeug- und Gerätekosten nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit Abschluss der Arbeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung der Einsatzdauer hinzugerechnet.

(2) Die Stundensätze für die Fahrzeug- und Gerätekosten sind in den Tarifstellen 2 - 4 des Kostentarifs (Anlage, Bestandteil der Satzung) aufgelistet.

(3) Bei Brandsicherheitswachen nach § 34 Abs. 2 BbgBKG und bei Brandwachen nach § 35 Abs. 1 BbgBKG werden ab der zweiten Einsatzstunde für die Fahrzeugkosten nur 50 % des Kostenteils der Tarifstelle 2. angesetzt.

§ 6
Sachkosten

(1) Die Sachkosten für nicht im Kostentarif (Anlage, Bestandteil der Satzung) aufgelistetes Material sind bei deren Verwendung zum jeweiligen Tagespreis, Verpflegungskosten zum entstandenen Preis (Nachweis) - jeweils zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. - zu erstatten.

(2) Nach Einsätzen anfallende Kosten für die Entsorgung, Dekontaminierung bzw. Neubeschaffung von Ausrüstungsgegenständen im Sinne der Tarifstelle 4. des Kostentarifs (Anlage, Bestandteil der Satzung) sind, wenn die Neubeschaffung im ursächlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Einsatz steht, vom Kostenpflichtigen in voller Höhe zu erstatten. Kosten für Reparaturen an Geräten im Sinne der Tarifstellen 2. und 3. des Kostentarifs (Anlage, Bestandteil der Satzung), deren Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, sind zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

§ 7
Besondere Kosten

(1) Für Aufwendungen von Dritten (z.B. Einsatz von bundeseigenen Katastrophenschutzfahrzeugen, Rettungs- und Bergetechnik, Kosten für überörtliche Hilfe durch andere Feuerwehren entsprechend § 44 Abs. 2 BbgBKG) sind die dem Amt Barnim-Oderbruch in Rechnung gestellten Beträge - zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. - zu erstatten.

(2) Entstehen besondere Kosten, die wegen ihrer Unüblichkeit nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, können diese zusätzlich erhoben werden.

§ 9
Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches sowie Billigkeitsmaßnahmen

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr des Amtes Barnim-Oderbruch.

(2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr des Amtes Barnim-Oderbruch vom 23.05.2000 und die 1. Satzung über die Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr des Amtes Barnim-Oderbruch vom 11.12.2001 außer Kraft.

Wriezen, den 30.03.2005

Ehling
Amtsdirektor

Anlage

Kostentarif für Leistungen der Feuerwehr
(Bestandteil der KostErsatzSatzung vom 30.03.2005)

a.) Leistungen die über eine Einsatzzeit von 8 Stunden hinausgehen, werden nach Tagessätzen berechnet.

Leistungen	Tarif in Euro pro Stunde	pro Tag
1. Einsatzkräfte		
1.1. Einsatzkraft	15,00	120,00
1.2. Zug- und Gruppenführer	20,00	160,00
1.3. Einsatzleiter	25,00	200,00
1.4. Wach- und Sicherheitsposten	15,00	120,00

b.) Einsätze innerhalb eines Radius von 10 km beinhalten alle anfallenden Betriebsiebskosten. Bei Fahrten darüber hinaus werden 00,75 Euro pro gefahrenem Kilometer mehr berechnet.

c.) Für freiwillige Hilfeleistungen sind nur die hier aufgeführten Leistungen (Mittel) zu verwenden, andere, z.B. Schneid-, Spreizgerät sind dafür nicht verfügbar.

2. Fahrzeuge und Anhänger		
2.1. Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	110,00	880,00
2.2. Tanklöschfahrzeug TLF 16	88,00	704,00
2.3. Löschfahrzeug LF 16	94,00	752,00
2.4. Löschfahrzeug LF 8	59,00	469,00
2.5. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/KLF	47,00	376,00
2.6. Einsatzleitwagen	29,00	235,00
2.7. Mannschaftstransportwagen	24,00	190,00
2.8. Rettungsgerätewagen	53,00	425,00
2.9. Tragkraftspritzenanhänger TSA	29,00	235,00
2.10. Bootsanhänger	29,00	235,00
2.11. Schlauchtransportanhänger	29,00	235,00
2.12. Anhängeleiter	29,00	235,00
3. Ausrüstung		
3.1. Motorsäge	09,00	29,00
3.2. Trennschleifer	09,00	29,00
3.3. Notstromaggregat	14,00	56,00
3.4. Lenzpumpe	24,00	96,00
3.5. Tragkraftspritze	25,00	100,00
3.6. Elektroschlauchpumpe (Söffelpumpe)	10,00	40,00
3.7. Ölhavariegerät	12,00	46,00
3.8. Schaumbildnergerät	15,00	60,00
4. Sonstige		
4.1. Wasserführende Armaturen	06,00	24,00
4.2. Druck- Saugschlauch A und B	08,00	32,00
4.3. Druck- Saugschlauch C und D	05,00	20,00
4.4. Druckluftatemgerät	15,00	60,00
4.5. Sauerstoffschutzgerät	15,00	60,00
4.6. Schutzmaske	03,00	12,00
4.7. Handfeuerlöscher	03,00	12,00
4.8. Schlauchboot	20,00	160,00
4.9. Chemikalienschutzanzug (Reinigung/Neubeschaffung)		nach § 6 Abs.2

d.) Bei einem vorsätzlichen Fehlalarm sind 409,00 Euro zuzüglich der tatsächlich anfallenden Kosten zu erstatten.

e.) Auf gesonderte Anfrage kann der Amtsbrandmeister oder der Löschzug- oder Löschgruppenführer in Zusammenarbeit mit der Amtsverwaltung/Ordnungsamt gesonderte Konditionen errechnen, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht entgegenstehen sollen. (Bsp.: Flugtage in Neuhardenberg etc.)

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Beratung und Beschlussfassung der Gebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistung in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften , die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In dieser Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 15.06 2005

Ehling
Amtsdirektor

Gebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch vom 13.06.2005

(Kita-Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 4 und 16 Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert mit Art. 5 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl.I Nr. 3 S. 176) i. V. m. §§ 5 Abs. 1 des § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 172,176), sowie in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S.3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852), §§ 2 Abs. 1, 4 und 6 Kommunal-abgabengesetz für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl: S. 272) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) – in der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384) hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch in seiner Sitzung am 13.06.2005 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kita- Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten des Amtes Barnim-Oderbruch (Kitas) haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 (2) KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes in den Einrichtungen des Amtes Barnim-Oderbruch ist der Abschluss eines Betreuungsvertrags mit dem Amt Barnim-Oderbruch.

(3) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Bankeinzugsermächtigung für das Amt auch die Bankverbindungen sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten erhoben.

(4) Im Bereich des Amtes Barnim-Oderbruch werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung folgende Kindertagesstätten betrieben:

Kindertagesstätte Altreetz

Kindertagesstätte Bliesdorf

Kindertagesstätte Neulewin

Kindertagesstätte Neutrebbin

Kindertagesstätte Prötzel

§ 2
Entstehung der Gebühr und Betreuungsvertrag

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte des Amtes Barnim-Oderbruch und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Die Aufnahme des Kindes in eine Kita erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Gebührenpflicht. Sollte in begründeten

Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird eine anteilige Gebühr erhoben. Hierbei wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.

(3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird bereits für den laufenden Monat die entsprechende (höhere oder niedrigere) Gebühr erhoben.

(4) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum bleibt der Anspruch auf den Kita-Platz für 3 Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag der Gebührenschuldner.

(5) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel zum Ende eines Monats bei einer Kündigungsfrist von vier Wochen. In besonders begründeten Ausnahmefallen ist eine vorfristige Kündigung möglich. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie zu begründen.

(6) Der Träger der Einrichtung kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten mit dreimaliger Nichtzahlung des Elternbeitrages ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind bzw. anderweitig wiederholt gegen Vertragsinhalte verstoßen haben.

§ 3
Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 10. eines Monat fällig.

(2) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten. In Ausnahmefällen kann die Gebührenzahlung in der Amtskasse des Amtes Barnim-Oderbruch als Barzahlung vorgenommen werden.

(3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungs-verfahren.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten auf deren Veranlassung das Kind eine kommunale Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.

(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

(3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5
Elternbeitrag

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.
Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für

a) Krippenkinder (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)

b) Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)

c) Hortkinder (Kinder im Grundschulalter)

d) Buskinder (Kinder im Grundschulalter bis zur Abfahrt der Schulbusse in ihre Heimatorte)

(2) In der Gebührenhöhe ist das Alter des Kindes und die Betreuungszeit berücksichtigt.

(3)Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die nach § 6 Abs. 4 ermittelten Gebühren für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind um jeweils 15 %.

(4) Die Höhe des Elternbeitrages wird entsprechend der Regelbetreuungszeit aus § 6 Abs. 1 der Satzung in Verbindung mit der vereinbarten Betreuungszeit wie folgt festgelegt:

- Kinder von 3 bis zum Eintritt in das Grundschulalter haben eine Regelbetreuungszeit von 6 Stunden = 100 %
- Kinder im Grundschulalter haben eine Regelbetreuungszeit von 4 Stunden = 100%

Der unter den Regelbetreuungszeiten liegende Bedarf führt zur Verringerung der Beitragshöhe wie folgt:

Kinder von 0 bis zum Grundschulalter
Betreuung von 5 Stunden = 84 %
Betreuung von 4 Stunden = 68 %
Betreuung von 3 Stunden = 50 %

Kinder, die nach Maßgabe des § 8 i. V. m. § 6 Abs. 1 Buchstabe e betreut werden
Betreuung von 3 Stunden = 60 %

Kinder im Grundschulalter
Betreuung von 3 Stunden = 75 %

Für Kinder, die nach Unterrichtsschluss bis zur Abfahrt des Schulbusses max. jedoch 2 Stunden betreut werden, ist ein Pauschalsatz von 20,- • als Elternbeitrag zu entrichten. Diese Regelung gilt für alle Kinder im Grundschulalter, die ihren Wohnsitz nicht am Schulstandort haben (Fahrschüler). Dieser Elternbeitrag wird für 10 Monate im Jahr erhoben (Juli und August sind beitragsfrei).

Der über den Regelbetreuungszeiten liegende Betreuungsbedarf führt zur Erhöhung des Beitrages wie folgt:

Kinder von 0 bis zum Grundschulalter
Betreuung von 7 Stunden = 116 %
Betreuung von 8 Stunden = 132 %
Betreuung von 9 Stunden = 148%
Betreuung von 10 Stunden = 164 %

Kinder im Grundschulalter Betreuung von 5 Stunden = 125 %
Betreuung von 5,5 Std = 137,5%
Betreuung von 6 Stunden = 150 %
Betreuung von 7 Stunden = 175 %

(5) Besuchen Kinder wegen Schließung der jeweiligen Einrichtung während der Ferien vorübergehend eine andere im Amt gelegene Kindereinrichtung, so wird dort kein Elternbeitrag erhoben.

§ 6
Betreuungszeiten

(1)Es stehen folgende Betreuungszeiten zur Verfügung:

a) Kinder im Alter ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung mit einer Regelbetreuungszeit von 6 Stunden;

b) Kinder im Grundschulalter bis zur Vollendung der 4. Schuljahrgangsstufe mir einer Regelbetreuungszeit von 4 Stunden;

c) Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit einer Regelbetreuungszeit von 6 Stunden und Kinder im Alter des 5. und 6. Schuljahres mit einer Regelbetreuungszeit von 4 Stunden unter der Maßgabe des § 1 Abs. 2 KitaG;

d) in besonders schwierigen familiären Situationen nach der Maßgabe des § 1 Abs. 2 KitaG i. d. R. von 30 Wochenstunden-Betreuungszeit

e) Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit einer Betreuungszeit von drei Stunden unter der Maßgabe des § 8 dieser Satzung;

(2) Zur Eingewöhnung der Kinder besteht die Möglichkeit, das zu betreuende Kind 10 Tage kostenlos mit einer täglichen Betreuungszeit von maximal 3 Stunden betreuen zu lassen.

(3) Die Betreuung des Kindes erfolgt in der Regel in verschiedenen Altersstufen:
- bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Krippengruppe
- bis zum Beginn des Grundschulalters in einer Kindergartengruppe
- im Grundschulalter in Hortgruppen

Die Betreuung in altersgemischten Gruppen ist zulässig.

(4) Der Bedarf an längeren Betreuungszeiten, als die unter § 6 Abs. 1 lit. a – d der Satzung genannten, bedarf des Nachweises der Personenberechtigten/Eltern des Kindes. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Arbeitszeitbescheinigungen, Ausbildungsverträgen, Bescheinigungen über Kur- und Krankenhausaufenthalte und durch ähnliche geeignete Dokumente gegenüber dem Träger der Einrichtungen.

(5) Die unter § 1 Abs. 4 der Satzung genannten Einrichtungen haben eine Öffnungszeit von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Mit der jeweiligen Kindertagesstätte ist individuell die Inanspruchnahme der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit abzusprechen.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten, wird für jede angefangene Stunde eine Zusatzgebühr von 2,50 • erhoben. Eine Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit für Hortkinder durch Unterrichtsausfall bleibt davon unberührt. Die Erhebung erfolgt durch die jeweilige Leiterin im Auftrag des Trägers.

§ 7
Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage bei Kindern im Grundschulalter

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung mit einer Betreuungszeit von max. 8 Stunden möglich. Hierfür wird keine zusätzliche zum Elternbeitrag nach § 5 i.V.m. § 7 Ferienpauschale erhoben.

§ 8
Zusatzangebot

Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die keinen Rechtsanspruch auf Betreuung nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes haben, können bei entsprechend vorhandener Kapazität mit einer Betreuungszeit von drei Stunden in den Einrichtungen des Amtes Barnim-Oderbruch betreut werden. Für die Höhe und die Festsetzung der Elternbeiträge gelten die entsprechenden Paragraphen dieser Satzung entsprechend. Für die Berechnung der Höhe der Elternbeiträge finden die Anlagen 1 bis 3 der Satzung Anwendung. Die Anwendung der Regelung der Gastkinder ist hier ausgeschlossen.

§ 9
Einkommen

(1)Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig . Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, Unterhaltsleistungen für den Elternteil und das leibliche Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird, sonstige Einnahmen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen.

(2) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind.

Dies sind z. B.:

- wegen Geringfähigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind
- Einnahmen aus den unterschiedlichsten gesetzlichen Grundlagen heraus: Unterhalts-, Überbrückungs-, Übergangs-, Kurzarbeiter-, Schlechtwetter-, Arbeitslosen- und Konkursausfallgeld und Arbeitslosengeld II
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (z. B. Kranken-, Mutterschafts-Übergangs-, Kinder- und Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs-, dem Beamtenversorgungs- und dem Wehrgesetz usw.
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von im Eigentum stehenden beweglichen und unbeweglichen Sachen;
- Nicht angerechnet werden die hälftigen Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

(4) Nicht dem Haushalt angehörende unterhaltsberechtigte Kinder wirken sich dadurch gebührenmindernd aus, dass nachweislich geleistete Unterhaltszahlungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vom Einkommen abgezogen werden.

(5)Von den Einkünften im Sinne von Absatz 1 bis 3 wird ein pauschaler Abschlag von 25 vom Hundert zur Berücksichtigung der Belastung durch den Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung bzw. vergleichbare Eigenaufwendungen sowie die Einkommenssteuer gewährt.

(6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteil zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 1 Satz 4 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

(7) Die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages erfolgt mittels Bescheid.

§ 10
Nachweis des Einkommens

(1) Zur Festsetzung der Elternbeiträge sind die Eltern verpflichtet, dem Träger der Einrichtung ihr Einkommen nachzuweisen.

(2) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt bereits bei Abschluss des Betreuungsvertrages. Bis zu einmal jährlich kann eine Überprüfung der Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge durch den Träger der Einrichtungen erfolgen.

(3) Geeignete Nachweise können sein: Lohnbriefe, Verdienstbescheinigungen, Bescheide der Agentur für Arbeit, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Kindergeldbescheide, Unterhaltsbescheinigungen, Mietverträge Wohngeldbescheid usw.. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen, die grundsätzlich mindestens Eigenentnahmen auszuweisen hat.

(4) Werden entsprechende Unterlagen nicht bis zum festgelegten Termin vorgelegt, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben. Eine Rückerstattung der nach Satz 1 festgelegten Höchstbeträge entfällt. Mit Beibringung der notwendigen Einkommensnachweise erfolgt eine Neuberechnung zum jeweiligen Folgemonat.

(5) Bei erheblichen Abweichungen (darunter sind Abweichungen von 100,- • monatlich zu verstehen) vom zugrunde gelegten Einkommen ist diese dem Einrichtungsträger unmittelbar nach Eintritt der Änderung anzuzeigen. Wird die Anzeige versäumt, ist der Einrichtungsträger berechtigt, einen sich aus der Änderung ergebenden höheren Elternbeitrag nachzufordern. Die Rückerstattung bei zu viel gezahlten Beiträgen ist zeitlich begrenzt, max. 4 Wochen nach dem Änderungseintritt und erfolgt nur auf schrifltichen Antrag.

§ 12
Elternbeiträge für Besucherkinder

(1) Für die zeitweilige Betreuung von Besucherkindern ist folgender Tagessatz durch die Gebührenschuldner zu zahlen:

- für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	15,- €
- für Kinder bis zum Eintritt in das Grundschulalter	10,- €
- für Hort-Kinder	5,- €

(2) Die Möglichkeit der zeitweiligen Betreuung wird auf 20 Tage pro Kalenderjahr und 8 Stunden pro Tag begrenzt.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und Höhe der Kita-Elternbeiträge des Amtes Barnim-Oderbruch vom 28.11.2000 außer Kraft.

Wriezen, den 15.06.2005

Ehling
Amtsdirektor

Anlage 1

Krippen-Kinder mit einer Regelbetreuungszeit von 6 Stunden

Monatseinkommen von - bis (in €)		Prozentsatz (in %)	1 Kind Grundbeitrag von -bis (in €)		2 Kinder 85% vom Grundbeitrag von -bis (in €)		3 Kinder u. jedes weitere Kind 70% vom Grundbeitrag von -bis (in €)	
0,00	800,00		20,00	20,00	17,00	17,00	14,00	14,00
801,00	1 000,00	2,8	22,43	28,00	19,06	23,80	15,70	19,60
1 001,00	1 500,00	3,2	32,03	48,00	27,23	40,80	22,42	33,60
1 501,00	2 500,00	3,5	52,54	87,50	44,65	74,38	36,77	61,25
2 501,00	3 500,00	3,8	95,04	133,00	80,78	113,05	66,53	93,10
3 501,00	4 000,00	4,2	147,04	168,00	124,99	142,80	102,93	117,60
4 001,00			180,00	180,00	153,00	153,00	126,00	126,00

Anlage 2

Kita-Kinder mit einer Regelbetreuungszeit von 6 Stunden

Monatseinkommen von - bis (in €)		Prozentsatz (in %)	1 Kind Grundbeitrag von -bis (in €)		2 Kinder 85% vom Grundbeitrag von -bis (in €)		3 Kinder u. jedes weitere Kind 70% vom Grundbeitrag von -bis (in €)	
0,00	800,00		15,00	15,00	12,75	12,75	10,50	10,50
801,00	1 000,00	2,00	16,02	20,00	13,62	17,00	11,21	14,00
1 001,00	1 500,00	2,50	25,03	37,50	21,27	31,88	17,52	26,25
1 501,00	2 500,00	3,00	45,03	75,00	38,28	63,75	31,52	52,50
2 501,00	3 500,00	3,50	87,54	122,50	74,40	104,13	61,27	85,75
3 501,00	4 000,00	3,75	131,29	150,00	111,59	127,50	91,90	105,00
4 001,00			160,00	160,00	136,00	136,00	112,00	112,00

Anlage 3

Hort-Kinder mit einer Regelbetreuungszeit von 4 Stunden

Monatseinkommen von - bis (in €)		Prozentsatz (in %)	1 Kind Grundbeitrag von -bis (in €)		2 Kinder 85% vom Grundbeitrag von -bis (in €)		3 Kinder u. jedes weitere Kind 70% vom Grundbeitrag von -bis (in €)	
0,00	800,00		13,00	13,00	11,05	11,05	9,10	9,10
801,00	1 000,00	1,75	14,02	17,50	11,91	14,88	9,81	12,25
1 001,00	1 500,00	2,00	20,02	30,00	17,02	25,50	14,01	21,00
1 501,00	2 500,00	2,25	33,77	56,25	28,71	47,81	23,64	39,38
2 501,00	3 500,00	2,50	62,53	87,50	53,15	74,38	43,77	61,25
3 501,00	4 000,00	2,75	96,28	110,00	81,84	93,50	67,39	77,00
4 001,00			120,00	120,00	102,00	102,00	84,00	84,00

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Friedhofssatzung der Gemeinde Bliesdorf

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Satzung und ihrer Anlage kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch Freienwalder Straße 48, im Ordnungsamt, Zimmer 118,

dienstags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie

donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Einsicht nehmen.

Wriezen, d. 08.06.2005

Ehling
Amtsdirektor

Friedhofssatzung der Gemeinde Bliesdorf
- Friedhofsordnung -

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.01 (GVBl. I, S.154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59, 66) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Brandenburgische Bestattungsgesetzes vom 07.11.2001 (GVBl I/01 S. 226) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 06. Juni 2005 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Bliesdorf gelegenen und von ihr verwalteten Kommunalfriedhöfe.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

(2) Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung werden durch das Amt Barnim-Oderbruch wahrgenommen.

(3) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
a) bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde waren,
b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.

(4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3
Schließung und Aufhebung

(1) Die Friedhöfe oder Teile eines Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet (Aufhebung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- und Urnengrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstättezur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahl- oder Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Die Umbettungen werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnengrabstätten den Nutzungsberechtigten mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet.
Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrrädern) zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der zugelassenen Gewerbebetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof.

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern,

h) zu spielen und zu lärmen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,

i) den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten von 07.00 bis 21.00 Uhr zu betreten.

j) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Trauerfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 5
Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Die Zustimmung erfolgt für solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.

(3) Die Zustimmung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

(4) Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III: Bestattungsvorschriften

§ 6
Allgemeines

(1) Bestattungen sind nach Beurkundung des Sterbefalls, mindestens 24 Stunden vor der Beisetzung, bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Einäscherungsbescheinigung, Sterbeurkunde usw.) beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 7
Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein.
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 8
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung bzw. den von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkannte des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
Es werden eingerichtet:

· Gräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

Größe des Grabes:	Länge: 1,20m; Breite: 0,60m
Größe der Grabstätte:	Länge: 1,20m; Breite: 1,00m

· Gräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:

Größe des Grabes:	Länge: 2,20m; Breite 0,90m
Größe der Grabstelle:	
einstellig	Länge: 2,20m; Breite: 1,30m
zweistellig	Länge: 2,20m; Breite: 2,40m
dreistellig	Länge: 2,20m; Breite: 3,90m

· Urnengrabstätten:

Größe für eine Urne:	0,50m x 0,65m
Größe für zwei Urnen:	0,50m x 0,80m
Größe für drei Urnen:	1,00m x 1,00m
Urnengemeinschaftsanlagen	0,30m x 0,30m

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30m starke Erdwände.

§ 9
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist gemäß Gebührensatzung möglich. Eine Verkürzung dieses Verlängerungszeitraumes ist ebenfalls möglich.

§ 10
Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Leichen und Aschen bedarf, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Gründe erteilt werden.
Dies sind insbesondere:

- die Bestattung konnte nicht im Sinne des Verstorbenen oder seiner berechtigten Angehörigen vorgenommen werden,
- die Zusammenlegung eines verstorbenen Ehepaares,
- die Zusammenlegung mehrerer verstorbener Familienangehöriger aus verschiedenen Grabstätten,
- der Besuch der bisherigen Grabstätte ist den angehörigen unter keinen Umständen mehr zumutbar.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die verfügungsberechtigten Angehörigen. Umbettungen von Leichen bedürfen der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.

(4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder von ihr Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung. In der Zeit vom 01.04. bis 30.09. erfolgen keine Umbettungen von Leichen. Urnenumbettungen sind ganzjährig möglich.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszweck wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Die Grabfelder werden nach Erd- und Urnenbestattungen getrennt angelegt.

(2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:

· Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen,
· Urnenwahlgrabstätten.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Widererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten auf Grund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.

(4) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und weise gestaltet wird.

§ 12
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt.
Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrmalige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen.
Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
a) auf den überlebenden Ehegatten,
b) auf die Kinder,
c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter/Mütter,
d) auf die Eltern,
e) auf die Geschwister,
f) auf die sonstigen Erben.
Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe, die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamt Grabstätte möglich.

(10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 13
Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden
1. in Urnenwahlgräbern
2. in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in einstelligen und bis zu 4 Aschen in mehrstelligen.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 14
Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 15
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

V. Grabmale

§ 16
Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Grabfeldern müssen in Materialien und Gestaltung der ortsüblichen Friedhofsanlage angepasst sein.

(2) Grabmale dürfen nur von Handwerkern des Bildhauer- oder Steinmetzhandwerks errichtet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.

2. Alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur.

3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt.

4. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keine Sockel haben.

5. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.

§ 17
Zustimmungserfordernis
zum Errichten und Ändern von Gräbern

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlichen Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 18
Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlage entsprechend.

§ 19
Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen bauliche Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal- im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst.
Verantwortlich dafür ist bei Wahl- und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Sicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 20 Abs.2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 20
Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch die öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/ gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der Verpflichtete die Kosten zu tragen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 21
Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Wahl- und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(4) Wahl- und Urnengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 22
Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VII. Leichenhalle

§ 23
Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in bestimmten Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 24
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 25
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 26
Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 4 Abs.1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

b) § 4 Abs. 3a die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Gemeinde und der zugelassenen Gewerbebetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof,

c) § 4 Abs. 3b Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,

d) § 4 Abs. 3c an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,

e) § 4 Abs. 3d ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbemäßig fotografiert,

f) § 4 Abs. 3e Druckschriften verteilt,

g) § 4 Abs. 3f den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,

h) § 4 Abs. 3g Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Plätze ablagert,

i) § 4 Abs. 3h lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert

k) § 4 Abs. 4 Trauerfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/ Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,

l) § 4 Abs. 3i den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten betritt,

m) § 4 Abs. 3k Tiere; ausgenommen Blindenhunde, mitbringt,

n) § 5 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,

o) § 10 Abs. 2 Umbettungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt,

p) § 17 Abs. 1 und 3 ohne vorherige schriftliche Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,

q) § 18 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,

r) § 19 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält,

s) § 20 Abs. 1 Grabmale ohne vorherige Zustimmung entfernt,

t) § 21 Abs. 6 Pflanzen- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,

u) § 22 Grabstätten vernachlässigt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von zehn Euro bis zu eintausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde im sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 21. Nov. 2001 außer Kraft.

Wriezen, den 08.06.2005

Ehling
Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bliesdorf

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Satzung und ihrer Anlage kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch Freienwalder Straße 48, im Ordnungsamt, Zimmer 118,

Dienstags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie

Donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Einsicht nehmen.

Wriezen, d. 08.06.2005

Ehling
Amtsdirektor

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 06. Juni 2005

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.01 (GVBl. I, S.154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59, 66) in Verbindung mit §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I,S. 231) zuletzt geändert mit Art. 9 des zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl I, Nr. 16) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 06. Juni 2005 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung des im Gebiet der Gemeinde Bliesdorf gelegenen kommunalen Friedhöfe, seiner Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung auf den kommunalen Friedhöfen sowie der damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1) erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzt oder eine Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch genommen hat oder durch eine solche unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Billigkeitsregelung, Anwendbarkeit abgabenrechtlicher Vorschriften

(1) Um unbillige Härten zu vermeiden, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag Gebühren nach dieser Satzung stunden, sowie ganz oder teilweise erlassen.

(2) Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bliesdorf vom 21. Nov. 2001 ausser Kraft.

Wriezen, den 08.06.2005

Frank Ehling
Amtsdirektor

Anlage 1 der Satzung vom 06.06.2005

Gebührenangleichung
aller kommunalen Friedhöfe für die Gemeinde Bliesdorf

Bewirtschaftung:
Friedhöfe Bliesdorf
Vevais
Kunersdorf
Metzdorf

Nutzungszeit für alle Gräberarten: 25 Jahre	**Tarif in Euro Gemeinde Bliesdorf**
Einzel-Wahlgrab mit Pfleger	70,-
Einzel-Urnengrab ohne Pfleger (anonyme Grabstelle, Bewirtschaftung und Einebnung)	250,-
Einzel- Urnenwahlgrab mit Pfleger	50,-
Einzel-Wahlgrab ohne Pfleger	400,-
Doppelstelle Wahlgrab mit Pfleger	130,-
Doppelstelle Wahlgrab ohne Pfleger	800,-
Dreifachstelle Wahlgrab mit Pfleger	200,-
Dreifachstelle Wahlgrab ohne Pfleger	1.200,-
Doppelstelle Urnenwahlgrab mit Pfleger	100,-
Doppelstelle Urnenwahlgrab ohne Pfleger	400,-
Kindergrab mit Pfleger	30,-
Beräumung Einzelgrab	150,-
Beräumung Doppelgrabstelle	300,-
Verlängerung des Nutzungsrechts	
Je Verlängerungsjahr EG	5,-
Je Verlängerungsjahr DG	10,-
Je Verlängerungsjahr Dreif.G	15,-
Je Verlängerungsjahr Urnengrab	5,-
Rückgabe des Nutzungsrechts	Je Verkürzungsjahr ½ des gezahlten Erwerbspreises
Benutzung Friedhofsgebäude	30,-
Bewirtschaftungskosten (Betriebs- und Unterhaltungskosten)	7,-

Oderaue

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oderaue

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Satzung und ihrer Anlage kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch Freienwalder Straße 48, im Ordnungsamt, Zimmer 118,

dienstags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie

donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Einsicht nehmen.

Wriezen, d. 31.05.2005

Ehling
Amtsdirektor

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oderaue vom 31. Januar 2005

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.01 (GVBl. I, S.154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59,66) in Verbindung mit §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I,S. 231) zuletzt geändert mit Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung am 31. Januar 2005 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der im Gebiet der Gemeinde Oderaue gelegenen kommunalen Friedhöfe, ihrer Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung auf den kommunalen Friedhöfen sowie der damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1) erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzt oder eine Leistung der Friedhofs-

verwaltung in Anspruch genommen hat oder durch eine solche unmittelbar begünstigt wird.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Friedhofsverwaltung.
(2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Billigkeitsregelung, Anwendbarkeit abgabenrechtlicher Vorschriften

(1) Um unbillige Härten zu vermeiden, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag Gebühren nach dieser Satzung stunden, sowie ganz oder teilweise erlassen.
(2) Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft

Wriezen, den 16.03.2005

Frank Ehling
Amtsdirektor

Anlage 1 zur Gebührensatzung

Gemeinde Oderaue vom 31. Januar 2005

Friedhöfe	Altreetz	2 x Neuranft
	Altmädewitz	Zäckericker Loose
	Neumädewitz	Neureetz
	Altwustrow	Neurüdnitz
	Neuwustrow	

Gebührentarif
Friedhöfe der ehemaligen Gemeinde Altreetz :

A) Erwerb des Nutzungsrechts
(Nutzungszeit für alle Gräberarten 25 Jahre)

1. Wahlgrab (Einzelgrab)	40,00 Euro
2. Urnenwahlgrab (Einzelgrab)	20,00 Euro
3. Doppelstelle Wahlgrab	60,00 Euro
4. Dreifachstelle Wahlgrab	80,00 Euro
5. Doppelstelle Urnengrab	30,00 Euro
6. Kindergrab	20,00 Euro
7. Beräumung Einzelgrab	250,00 Euro
8. Beräumung Doppelgrab	350,00 Euro

B) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Gräbern

1. je Verlängerungsjahr je Grab	3,00 Euro
2. je Verlängerungsjahr je Urnengrab	3,00 Euro

C) Rückgabe des Nutzungsrechts
(Nur bei unbelegten Gräbern – Gesamtanlage – möglich)
- je Verkürzungsjahr Erstattung von 1/50 des gezahlten Erwerbspreises

D) Benutzung des Friedhofsgebäudes
- je Beisetzung 30,00 Euro

E) Bewirtschaftungsgebühr (Betriebs- und Unterhaltungskosten)
Die Bewirtschaftungsgebühr im Jahr je Grab beträgt 8,00 Euro

Prötzel

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften , die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In dieser Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 5 der GO angezeigt.

Wriezen, den 15.06.2005

Ehling
Amtsdirektor

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel

Gemäß § 6 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S.59, 66), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 14.06.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel vom 20.09.2004 beschlossen:

Artikel 1

1. Im § 3 Abs. 1 der Satzung wird der Klammerzusatz „(Ortsteil gem. § 11 GO)" ersatzlos gestrichen.
2. Im § 7 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„ Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 10. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind."
3. Der § 11 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„§ 11 Bekanntmachungen
(1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.
(2) Die Bekanntmachung der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen

Vorschriften der Gemeinde erfolgt im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch".

In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums der Genehmigung hinzuweisen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 oder 5 dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den im Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde bekanntgemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehändigten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Ortsbürgermeisters zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgegeben sind, erfolgen durch Aushang in den im Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Aushangs und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Ortsbürgermeisters zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.

(6) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich in:

1. Schulweg 1, OT Prötzel in 15345 Prötzel;
2. Dorfstraße 1.; OT Prädikow in 15345 Prötzel
3. Sternebecker Dorfstraße gegenüber vom Wohnhaus Nr. 9; OT Sternebeck in 15345 Prötzel und in
4. an der Hauptstraße gegenüber der Gaststätte Drenske, OT Harnekop in 15345 Prötzel;

(7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch zugänglich gemacht."

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 15.06.2005

Ehling
Amtsdirektor

Ende des amtlichen Teiles

Tag der offenen Tür in der Neulewiner Kneipp-Kita

Am Sonnabend, d. 28. Mai war es endlich soweit. Die Kneipp-Kita „Sonnenschein" in Neulewin konnte die lang ersehnte Sauna einweihen, die das Amt Barnim-Oderbruch, zusammen mit der Kitabelegschaft und vielen Helfern ins Leben gerufen haben. Schon am Vormittag ging es los. Der feierliche Akt der Saunaeinweihung wurde abgelöst von allerlei Vorführungen und gesundem Zeitvertreib, wobei das Wassertreten, Kniegüsse oder das Armbaden bei den überaus sommerlichen Temperaturen sicher noch das Angenehmste war. Viele waren gekommen und bestaunten nicht nur die extra für die Kita angefertigte künstlerische Aufmachung an den Wänden. Zum Mittag gab es Pellkartoffeln und Quark, das Lieblingsessen von Sebastian Kneipp.

Geänderte Termine für die Beratung zu sozialen Problemen (Hartz IV) im Amt Barnim-Oderbruch

Die bisher zweimal monatlich durchgeführten Beratungen finden ab sofort zu anderen Terminen statt.
Wegen Urlaub/anderweitiger Verpflichtungen ist der nächste Termin Donnerstag, der 04.08.05 von 09.-12.00 Uhr im Beratungsraum im Keller des Amtsgebäudes.
Danach finden diese nur noch am jeweils ersten Donnerstag eines jeden Monats statt.

Weitere Termine sind:

- 01.09.05
- 06.10.05
- 03.11.05
- 01.12.05

Die Beratungen werden dabei wie bisher durch Frau Wollschläger vom Sozialamt des Landkreises zu folgenden Problemkreisen durchgeführt:

1. Beratung für Leistungsbezieher nach SGB II und XII
2. Fragen zur Grundsicherung
3. Rundfunk- und Fernsehgebührenbefeiung
4. Schuldnerberatung

Bei Rückfragen steht Ihnen der Leiter des Ordnungsamtes, Herr Pliquett, unter der Telefonnummer 033456/39922 zur Verfügung.

Ihr Ordnungsamt

Veranstaltungen

Datum	Gemeinde / Veranstalter	Veranstaltungsort	Uhrzeit	Art der Veranstaltung
Juli				
02.07.	Neureetz	Sportplatz Neureetz		250 Jahrfeier mit Umzug
02.07.	Harnekop	Am See in Harnekop		Sturmbootrennen u. Dorffest
06.07-10.07.	Bad Freienwalde	Freibad Bad Freienwalde		10 Jahre Freibad Bad Freienwalde
09.07.	Gemeinden und Vereine Güsteb.Loose	beide Seiten der Oder		2. Oderfährfest
16.07.	Neulietzegöricke		ab 13.00 Uhr	Kinder/Dorffest, Sommernachtsball
16.07.	Neulewin	in Neulewin 16		Konzert „Ein halbes Leben für die Musik-Rossini"
17.07.	Güstebieser Loose		10.00 Uhr	Geführte Kanu-Oder-Tour
29.07.	Vereine von Güsterb. Loose			Tag der Vereine
29.07.	Harnekop	Denkmal Bunker Harnekop	19.00 Uhr	Taschenlampentour durch den Bunker Harnekop
August				
01.08.	Bad Freienwalde	Sprungschanze Papengrund		Sommerspringen
05.-07.08.	Prötzel Schlosspark			Prötzel Sport- und Spielfest
06.08.	Neulietzegöricke	Auf dem Dorfplatz	14.00 Uhr	Kinder-Dorffest mit Oldie fahrzeugumzug u. ausstellung
06.08.	Kunersdorf			Park Kunersdorf Parkfest
26.08.	Harnekop	Denkmal Bunker Harnekop	19.00 Uhr	Taschenlampentour durch den Bunker Harnekop
27.08.	Wanderverein Güsteb. Loose			Fahrradtour
29.08.	Güstebieser Loose		10.00 Uhr	Geführte Kanu-Oder-Tour
September				
3.09.	Kerstenbruch	Bethhaus	14.00 Uhr	10 Jahre Heimatverein Neulewin
03.09.	Neulietzegöricke	Gaststätte „Zum Feuchten Willi"	19.00 Uhr	Dorfskat
03.09.	Neulewin	Neulewin 16		Konzert „Wiener Klassik bis Wiener Schmäh"
09./10.09	Bad Freienwalde	Bad Freienwalde Altstadt		5. Bad Freienwalder Altstadtfest
10.09.	Vereine Güsteb. Loose	Festwiese		Feuerwehrausscheid Dorffest
10.09.	Neulietzegöricke			Tag des offenen Denkmals
10./11.09.	Prötzel	Schlossanlage und Schlosskirche Prötzel		Tag des offenen Denkmals
17.09.	Harnekop	Dorfplatz Harnekop		Erntefest mit Umzug
18.09.	Altbarnim			Reitertag mit Kutschentreffen
24.09.	Metzdorf			Tabakfest
24.09.	Prötzel	Schlosskirche		Herbstkonzert
24.09.	Neuküstrinchen			Drachenfest mit Volleyball
24.09.	Neulitzegöricke	Ferdinadshof	14.00 Uhr	250-Jahrfeier
30.09.	Harnekop	Denkmal Bunker Harnekop	19.00 Uhr	Taschenlampentour durch den Bunker Harnekop

AMT BARNIM – ODERBRUCH

Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Fax: 033456/34843
Tel.: 033456/39960

Sprechzeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	8.00-12.00
	14.00-18.00
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00-12.00
	14.00-16.00
Freitag	geschlossen

Amtsdirektor: **Frank Ehling**
Stellvertreterin: **Sylvia Borkert**

Bezeichnung	Name	Zi. Nr.	Telefon-Nr.
Amtsdirektor	Herr Frank Ehling	201	399 60
Sekretariat	Frau Christina Rubin	202	399 60
Hauptamtsleiterin	Frau Sylvia Borkert	203	399 62
Sitzungsdienst	Frau Jutta Lemke	204	399 29
Personalabteilung	Frau Elsa Kraatz	206	399 30
Personalabteilung	Frau Ute Makarowski	205	399 26
Schule und Kultur	Frau Renate Rosenfeld	207	399 16
TUIV/EDV	Herr Ralf Biesdorf	208	399 13
Leiterin der Kämmerei	Frau Doris Wegner	106	399 17
Haushalt	Frau Marion Lorenz	105	399 21
Steuern	Frau Gabriele Butschke	105	399 21
Kasse	Frau Viola Wilke	101	399 24
Kasse	Frau Anneliese Hinterthan	101	399 27
Kasse/Mahnwesen	Frau Birgit Stegemann	102	399 20
Mieten, Pachten, Hundesteuern	Frau Monika Böttcher	115	399 15
Leiter des Ordnungsamtes	Herr Bernd Pliquett	117	399 22
Feuerwehren, Friedhof	Frau Gundula Schubert	118	399 18
Ordnungsamt/Vollstreckung	Herr Heinz Baier	118	399 18
Gewerbeamt/ Standesamt	Frau Gabriele Nagler	113	399 11
Einwohnermeldeamt	Frau Bärbel Stegemann	119	399 28
Leiter der Bauverwaltung	Herr Bernd Stegemann	110	399 19
Bauverwaltung	Frau Elke Bundrock	107	399 25
Bauverwaltung	Frau Simone Rehfeld	111	399 12
Liegenschaften	Frau Anette Baranski	116	399 23
Polizei (nur dienstags von 14.-18.00 Uhr)	Herr Gudat/Herr Schüler	399 33	
Archiv (nur montags 8.-12.00 Uhr)	Frau Ute Makarowski	399 36	
Schulungsraum	unbesetzt	399 40	